



Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen



Gesamtüberblick



1. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
2. Bundesteilhabegesetz (BTHG)
3. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch
4. Zuständigkeitsbereich der Stadt Gießen
5. Reha-Träger
6. Leistungsarten
7. Reha-Prozess
8. Sachgebiet EGH SGB IX im JA der Stadt Gießen
9. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



1. Januar 2009: Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland

- a) Achtung der Würde, individuellen Autonomie, Selbst- und Mitbestimmung sowie der Unabhängigkeit
- b) Nichtdiskriminierung
- c) Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- d) Achtung der Diversität und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen
- e) Chancengleichheit
- f) Zugänglichkeit
- g) Gleichberechtigung von Mann und Frau
- h) Achtung der Ressourcen von Kindern mit Behinderungen



Monitoring (Art. 33 UN-BRK)



Der Deutsche Verein für öffentliche Hilfe und private Fürsorge e.V. - Umsetzungsbegleitung

Projektleitung
Tristan Fischer
Telefon: 030 62980 136
Tristan.Fischer@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) - Monitoringstelle

Deutsches Institut für Menschenrechte
Telefon: 030 259 359 0
info@institute-fuer-menschenrechte.de

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – internationale Monitoringstelle

Sitz in Genf, Schweiz



Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen



Tritt in vier Reformstufen von 2017 bis 2023 in Kraft

Maßnahmen und Ziele:

- a) Prävention
- b) Teilhabeplanverfahren
- c) Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)
- d) Budgets für Arbeit/ Ausbildung
- e) Assistenzleistungen (soziale Teilhabe/Teilhabe an Bildung)
- f) Herauslösung aus dem SGB XII
- g) Verbesserungen der Heranziehung von Einkommen und Vermögen
- h) Stärkung der Vertretungsrechte
- i) Steigerung Leistungs- und Qualitätskontrolle



EUTB®



Die EUTB® ist der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen verpflichtet.

Kontakt:

EUTB der DMSG LV Hessen - Gießen
Reichensand 7
35390 Gießen

Zentrale Anmeldung: 0800 4540106 (kostenfrei)
EUTB-LK-GI@dmsg-hessen.de



Das SGB IX – „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“

Die Neuerungen durch das BTHG haben Einfluss auf den Aufbau des SGB IX genommen:

Teil 1 (§§ 1 bis 89): Allgemeine Regelungen

Teil 2 (§§ 90 bis 150): Eingliederungshilferecht

Teil 3 (§§ 151 bis 241): Schwerbehindertenrecht



Leistungsberechtigung

§ 99 i. V. m. § 2

- a) Menschen mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung
- b) Abweichung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit (> 6 Monate) vom lebensaltertypischen Zustand
- c) Wesentliche Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft/
Eingliederung in die Gesellschaft

§ 90 Aussicht, dass die Aufgabe der EGH erfüllt werden kann



Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX)

**Zuletzt geändert 24. Mai 2023*

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

Örtlicher Träger der Eingliederungshilfe: Landkreise und kreisfreie Städte.

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe: Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV).

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Örtlicher Träger:

Kinder- und Jugendliche bis zur Beendigung der Schulausbildung (max. Sekundarstufe II).

Landeswohlfahrtsverband Hessen:

Mit Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung beendet wird.



REHABILITATIONS- BZW. LEISTUNGSTRÄGER	LEISTUNGEN ZUR MEDIZINI- SCHEN REHABI- LITATION	LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLI- EBEN	LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE	UNTERHALTS- SICHERNDE UND ANDERE ERGÄNZENDE LEISTUNGEN	LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG
Gesetzliche Kranken- versicherung	✓			✓	
Gesetzliche Renten- versicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfall- versicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentli- chen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliede- rungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger des Sozialen Entschädigungs- rechts *	✓	✓	✓	✓	✓
Integrations- / Inklus- ionsämter **		✓			

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021



§ 5 SGB IX Leistungsgruppen

- a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- c) Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- d) Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- e) Leistungen zur sozialen Teilhabe



§ 42 SGB IX Leistungen zur med. Rehabilitation



a) Frühförderung

b) Versorgung mit Hilfsmittel

c) Training lebenspraktischer Fähigkeiten



§ 112 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung



- a) Schulbegleitungen
- b) Heilpädagogische Maßnahmen (z.B. Autismustherapie)
- c) Versorgung mit Hilfsmittel (z.B. Autosicherheitssitz)



§ 113 SGB IX Leistungen zur sozialen Teilhabe

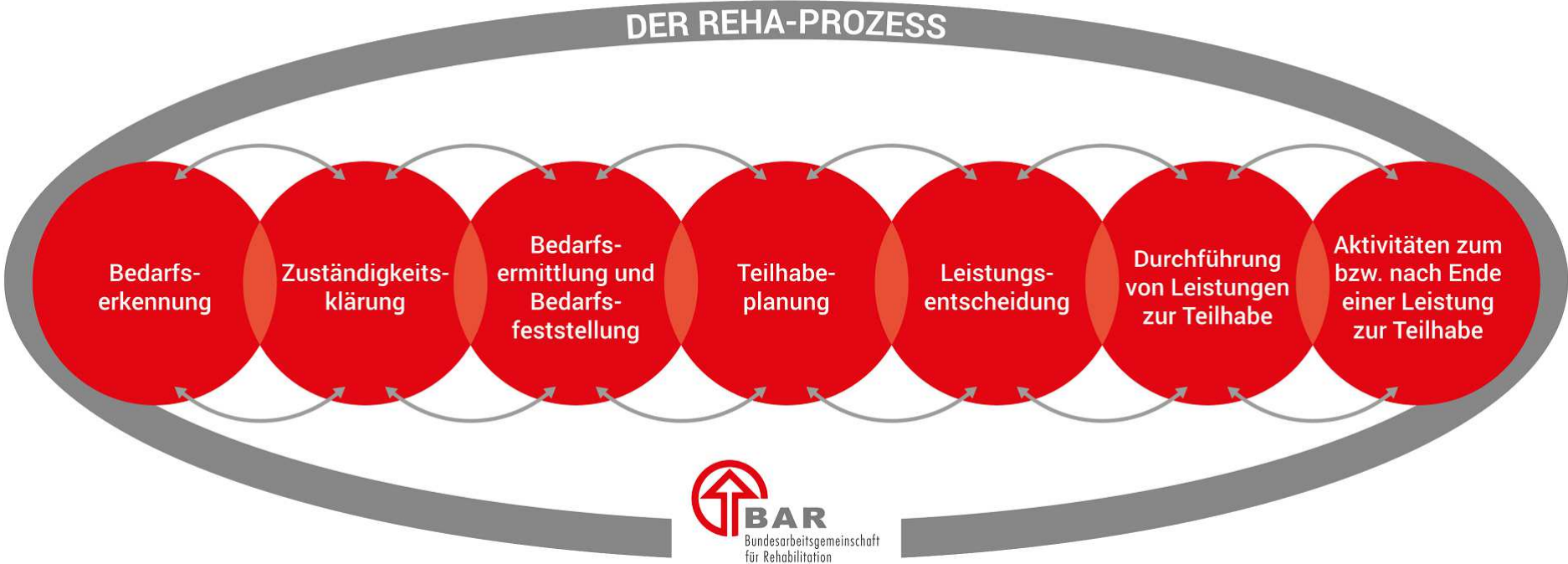


- a) Assistenzleistungen
- b) Heilpädagogische Maßnahmen (z.B. I-Platz im Kindergarten)
- c) Vollstationäre Unterbringungen

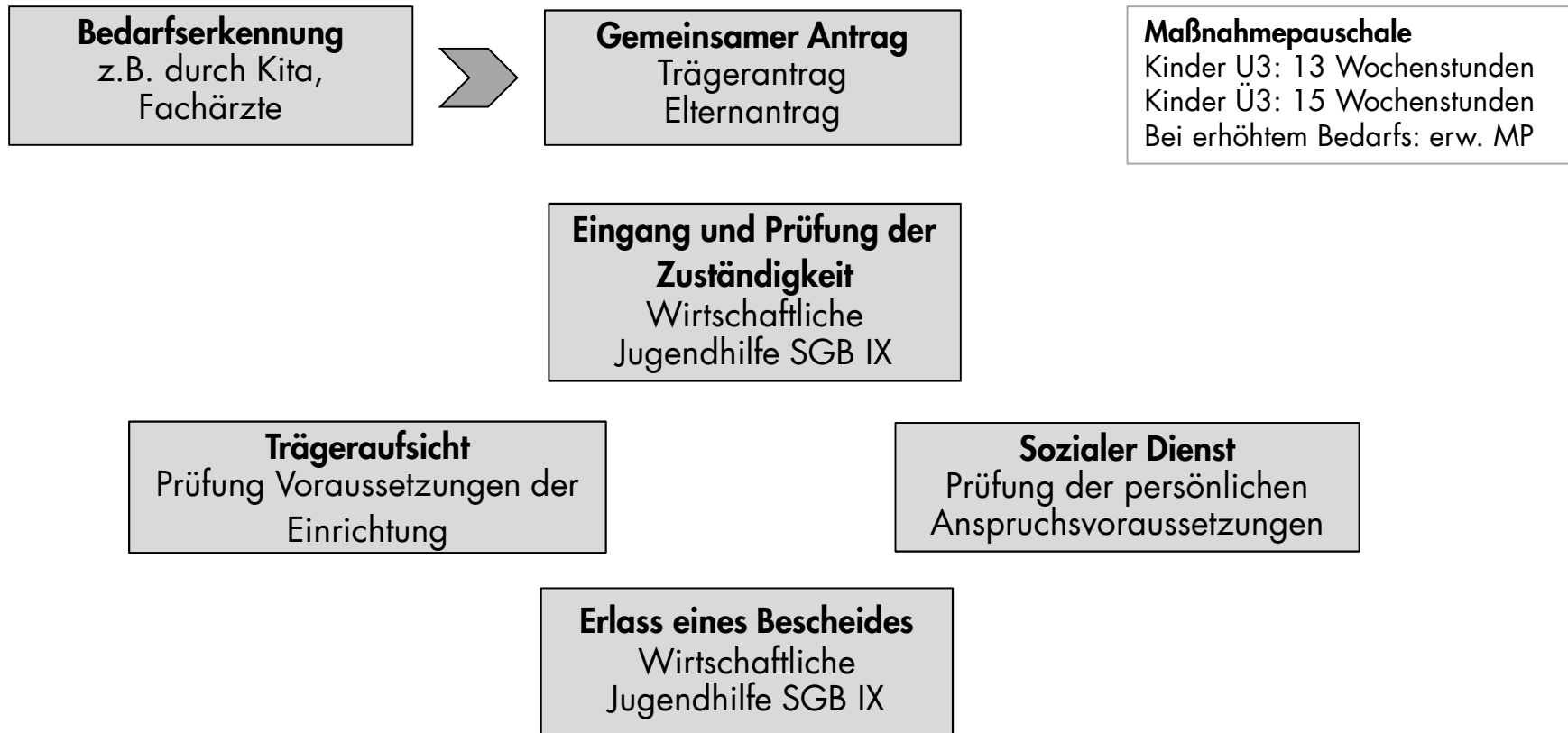


Reha-Prozess

Eingliederungshilfe SGB IX im Jugendamt Gießen



Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder (2014)



Sachgebiet EGH SGB IX im JA der Stadt Gießen

Eingliederungshilfe SGB IX im Jugendamt Gießen



Teamleitung Eingliederungshilfe SGB IX:

Altina Merovci: altina.merovci@giessen.de; 0641 306 2611

Wirtschaftliche Jugendhilfe SGB IX

Tim Linker: tim.linker@giessen.de; 0641 306 2613

Segen Etbarek: seggen.etbarek@giessen.de; 0641 306 2610

Nicole Ulbrich: nicole.ulbrich@giessen.de; 0641 306 2631

Funktionspostfach: egh.jugendamt@giessen.de

Teilhabeplanung BTHG

Nina Preis: nina.preis@giessen.de; 0641 306 2066

Jana Beier: jana.beier@giessen.de; 0641 306 2054

Franziska Kolbe: franziska.kolbe@giessen.de; 0641 306 2283



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

2021:

Neuerungen im SGB VIII durch das Inkrafttreten des KJSG

2024:

Einführung einer Verfahrenslotsin/ eines Verfahrenslotsen

2028:

Gesamtzuständigkeit SGB VIII aller Kinder- und Jugendlichen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

